

Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Kunst- und Kulturvermittlung“ an der Universität Bremen

Vom 11. Dezember 2019

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs 9 (Kulturwissenschaften) hat am 11. Dezember 2019 gemäß § 87 Satz 1 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes vom 5. März 2019 (Brem.GBl. S. 71), folgende Änderungsordnung beschlossen:

Diese fachspezifische Prüfungsordnung gilt zusammen mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnungen für Masterstudiengänge (AT MPO) an der Universität Bremen vom 27. Januar 2010 in der jeweils gültigen Fassung.

Artikel 1

Die fachspezifische Prüfungsordnung der Universität Bremen für den Masterstudiengang „Kunst- und Kulturvermittlung“ vom 2. August 2012 (Brem.ABl. S. 652) wird wie folgt geändert:

In § 8 werden folgende Absätze 3 und 4 angehängt:

„(3) Die Prüfungsordnung vom 2. August 2012 tritt zum 30. September 2021 außer Kraft. Die im Studiengang immatrikulierten Studierenden müssen spätestens bis zum 30. September 2021 das Studium endgültig abgeschlossen haben.

(4) Die letztmalige Anmeldung zu Prüfungen (mit Ausnahme des Abschlussmoduls) muss spätestens bis zum 30. Juni 2021 erfolgen. Die Anmeldefrist muss verbindlich von allen Studierenden gewahrt werden und schließt mögliche Wiederholungsprüfungen ein. Die Anmeldung der Masterarbeit muss bis zum 31. März 2021 erfolgen.“

Artikel 2

Diese Änderung tritt am Tag nach der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

Genehmigt, Bremen, den 12. Dezember 2019

Der Rektor
der Universität Bremen